

Halle und Umgebung.

Frauenmeldungen für den vaterländischen Hilfsdienst.

Halle den 5. April 1917.

Von zukünftiger Stelle wird uns mitgeteilt: Noch immer melden sich Frauen und Mädchen für den vaterländischen Hilfsdienst bei der Kriegsamstelle, dem Hella, Generalkommando und unmittelbar bei den militärischen Stellen. Es wird darauf hingewiesen, daß alle Bewerbungen an diesen Stellen ihre Erledigung nur verzögern. Vielmehr erfolgt die Vermittlung von Stellen aller Art durch die bekannten Arbeitsnachweise. Ausdrücklich muß immer wieder betont werden, daß vorläufig noch an fast allen Stellen die vorhandenen weiblichen Arbeitskräfte völlig ausreichen. Für Kontor- und Schreibarbeiten besonders liegen so viele Bewerbungen vor, daß längst nicht alle beschäftigt werden können. Ebenso haben die zahlreichen Bewerbungen für Stellen im bestehenden Gebiet z. B. keine Aussicht auf Berücksichtigung. Es ist daher allen Frauen dringend zu raten, sich auf Geratewohl an irgendeiner Stelle zu bewerben in der Meinung, dort dem Vaterland besonders wertvolle Dienste leisten zu können. Jede Frau bleibe bis auf weiteres in ihrem Beruf und in ihrer Stellung, solange sie dort gebraucht wird. Wenn an bestimmten Stellen und für bestimmte Arbeiten Frauen fehlen sollten, werden Zeitungsausschnitte die Frauen rechtzeitig davon in Kenntnis setzen. Vorläufig aber ist treue Pflichterfüllung auf dem gegenwärtigen Posten der beste Vaterlandsdienst für Frauen.

Vom Hilfsdienst.

Vor einigen Tagen hielt Herr Prof. Dr. Wolff einen Vortrag über „Einiges über das Gesetz des vaterländischen Hilfsdienstes vom 5. Dezember 1916“ im St. Nikolaus. Wir entnehmen dem Vortrage folgendes:

Was ist vaterländische Hilfsdienstplicht? Sie ist die Pflicht eines jeden männlichen Deutschen vom 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, auf Aufforderung hin in einem in kriegswirtschaftlichen Interesse liegenden Betriebe tätig zu sein. Als im vaterländischen Hilfsdienst (V. H.) sind gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für die Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind. Die Erfüllung der Wehrpflicht geht der Hilfsdienstplicht vor.

Ueber Streifgebiete, ob ein Beruf oder Betrieb als vaterländischer Hilfsdienst anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf oder einer Organisation oder einem Betrieb tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, entstehen Ausschüsse, sog. Feststellungs-ausschüsse, die für den Bezirk jedes selbstverwaltenden Generalkommandos oder für Teile eines Bezirkes bestehen errichtet sind.

Wozu der Feststellungsausschuss zusammengefasst? Er besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehört soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist eine Beschwerde an die beim Kriegsamte einzurichtende Zentralstelle möglich.

Wie erfolgt die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst? Die nicht im Speeresinteresse liegenden und nach nicht im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten, aber hilfsdienstpflichtigen Personen werden in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamte oder eine durch die Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt, herangezogen. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses, des sogenannten Einberufungsausschusses, herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt ist. Aber, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst zu suchen. Kommt er diese innerhalb zweier Wochen seit Ergehen der besonderen schriftlichen Aufforderung an ihn nicht finden, so findet eine Leberweisung zu einer Beschäftigung durch den Einberufungsausschuss statt. Auch über Beschwerden, die sich hieraus ergeben, entscheidet der bei jedem selbstverwaltenden Generalkommando gebildete Feststellungsausschuss. Bei der Leberweisung zur Beschäftigung ist jedoch auf das Alter, die Familienverhältnisse, den Wohnort, die Gesundheit, sowie auf die bisherige Tätigkeit des hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Auch ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Lohn dem Beschäftigten und etwa zu verzehrenden Angehörigen einen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Darf ein hilfsdienstpflichtiger seine Arbeitsstelle wechseln? Ein hilfsdienstpflichtiger darf seine Arbeitsstelle wechseln. Jedoch darf er, sofern er schon im Hilfsdienst beschäftigt oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, von einem anderen als Hilfsdienst anzusehenden Betriebe nur dann eingestellt werden, wenn er eine Beschäftigung, den Job, Abkehrigkeit, seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Dies kann der Arbeiter nur dann, wenn er einen bestimmten Grund für den Wechsel angeben kann. Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten. Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem hilfsdienstpflichtigen beantragte Beschäftigung auszuführen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss, des sog. Schlichtungsausschusses, zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist, und aus einem Beauftragten des Kriegsamtes als Vorsitzenden sowie je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Wechsel an, so stellt er eine Beschäftigung aus, die die fehlende Beschäftigung des Arbeitgebers ersetzt.

Ständige Arbeitsauschüsse müssen in allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen gewerblichen Betrieben bestehen, in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter be-

schäftigt werden. Nach denselben Grundätzen und mit den gleichen Bestimmungen sind in für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, in denen mehr als 50 nach dem Kriegswirtschaftsgesetz für Angestellte verpflichtende Angestellte sind, besondere Angestelltenauschüsse für die Angestellten zu errichten. Diesen Arbeiterauschüssen liegt es ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterchaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterchaft und den Arbeitgebern zu fördern. Darf das Vereins- und Berammlungsrecht den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen beschränkt werden? Nein!

Gelten für die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst der Landwirtschaft überlebenden gewerblichen Arbeiter die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefährde? Nein!



Auf Dich kommt es an!

Sage nicht: Andere haben mehr Geld und verdienen mehr als ich; die sollen Kriegsanleihe zeichnen!

Sage auch nicht: Was machen meine paar hundert oder paar tausend Mark aus, da doch Milliarden gebraucht werden!

Auf sage noch weniger: Ich habe schon bei früheren Anleihen gezeichnet und damit meine Pflicht getan!

Auf jede Mark kommt es an!

Es ist wie bei der Nagelung unserer Kriegswahrzeichen; jeder einzelne der vielen tausend eisernen Nägel ist winzig. Aber in ihrer Gesamtheit umfangen sie das Gebirge mit einem ehernen Panzer. So muß auch unser deutsches Vaterland geschützt und gesichert werden durch das freundliche Geldopfer der großen und der kleinen Sparer. Jetzt, in der Stunde der Entscheidung, darf keiner zögern und feiner fehlen!



Kleine grüne Heringe.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 wird der Verkauf der Stadt überweisen kleinen grünen Heringe wie folgt geregelt:

Der Verkauf findet am Freitag, den 6. April und Sonnabend, den 7. April 1917, in nachstehenden Geschäften statt: Dampfzither „Nordsee“, Gr. Ulrichstr. 58, 6. Gärtner, Wertheburger Straße 161, Hr. Rik Rask, Gr. Ulrichstr. 39, K. Pfeiffer, Geilstr. 33, A. Schnabel, Keilstr. 128, C. Schnabel, Steinweg 43, R. Schnabel, Leipziger Straße 33, A. Jbde, Wörthstraße 3, Pfeiffer & Naale, Waacereit, 5. Halle, Wertheburger Straße 162, A. Rothnagel, A. Klausstr. 1, M. Wolff, Steinweg 19, H. Böhmke, Gr. Brunnenstr. 63, Martha Jögler, Dehauer Straße 2, Karl Stüwe, Rannischstr. 1.

Auf dem Wochenmarkt: Anna Hansen, Fr. Längerich, W. Hüder, Frau Schäfer. Für jede Person kann 1/4 Pfund abgegeben werden. Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittelscheine mit den Nummern 1-15000 und am Sonntag, den 7. April 1917 die Nummern 150001-40000. Die Verkäufer haben gemäß der Verordnung des Reichsausschusses vom 28. Juni 1916 den Buchhalten „F“ (Hilfse), das entnommene Gewicht und das Datum unter Inbegriff C mit Hilfe der angesehene Tintenlinie einzutragen und den Absatz 21 des Warenverzeichnis III abzutrennen. Der Verkaufspreis beträgt 6,80 Mark für das Pfund.

Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marken zu Hunderten gebündelt im Stadt-Ernährungsamt, Schmeerstr. 1 (Eingangsgang), 2. Obergesch., binnen acht Tagen unter Angabe ihres Selbsthandels abzugeben.

Zwischenhandlungen werden gemäß der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung verboten, auch kann die Schließung des Geschäftes oder die Entziehung des weiteren Verkaufs der Heringe Ware verfügt werden.

Die kleinen grünen Heringe eignen sich vorzüglich zum Kochen, Backen, Schmoren, Braten und Sauermachen.

Städtischer Eierverkauf

Städtischer Eierverkauf in der Tafelstraße: Sonnabend, den 7. April 1917. Zum Kauf berechtigt die Nummern der Lebensmittelscheine 37 001-70 000 und zwar von 3-1 Uhr vormittags. Für den Kopf eines Haushalts wird ein Ei abgegeben zum Preise von 34 Pfennig für das Stück. Der Lebensmittelschein ist vorzulegen. Zur Befreiung von der Abfertigung sollte man abgehäutes Gerd (vor allem Kupfer) bereit halten! Umtausch nur innerhalb drei Tagen.

Bekanntmachung

Diejenigen Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, welche Kundenlisten eingereicht haben, werden aufgefordert, Dienstag, den 10. April, den 11. und Donnerstag, den 12. April 1917 bei den von ihnen gewählten Geschäftsstellen in nächster Woche zum Verkauf gelangende Kataloge abzuholen. Bekanntmachungen über Regelung des Verkaufes erfolgt später, Halle, den 5. April 1917. Der Magistrat.

Bekanntmachung

Beitrag Kohlenverkauf. Sämtliche Kleinhändler werden hierdurch aufgefordert bis zum 10. April 1917, nachmittags 5 Uhr dem städtischen Sachverwalter, Rathausstraße 6, Zimmer 104, ihren wesentlichen Bedarf an Kohlen und die Bezugsmenge zu melden, sowie anzugeben ob eigenes Geschäft zur Verfügung steht. An Händler, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Meldung nicht erlassen haben, können für die Folge Kohlen am Kleinverkauf nicht mehr abgegeben werden. Halle, den 4. April 1917. Der Magistrat.

Bekanntmachung

betreffend Entlassungen, Zurückstellungen, Befreiungen und Auslassungen. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Entlassungen, Zurückstellungen, Befreiungen und Auslassungen auf Grund bürgerlicher und gewerblicher Verhältnisse für Mannschaften des Heeres und der Marine nur an den Zivilkommissaren der zuständigen Ersatzkommissionen dem Landrat bzw. Oberbürgermeister in den Ersatzkreisen zu richten sind. Die vielfach verbreitete Meinung, daß solche Gesuche wirksamer und schneller über die Ziel erreicht, wenn sie unmittelbar an das Kriegsmilitärkommando, an das Kreisamtsamt, an die selbstverwaltenden Generalkommandos oder an die Truppenabteilung gerichtet werden, ist irrig, da sie von dort erst dem Zivilkommissaren der Ersatzkommission ausgereicht werden müssen. Gelüste um Entlassung haben, was besonders hervorgehoben wird, nur ausnahmsweise im Falle eines dringenden Notfalles Aussicht auf Berücksichtigung. Halle, den 4. April 1917. Der Magistrat.

Bekanntmachung

den unangesehene Banditur betreffend. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die unangesehene Banditurpflichtigen nach erfolgtem Eintrag des Verfalls in den militärischen Verzeichnissen und Kontrollbüchern unterliegen und demnach verpflichtet sind, jede Wohnungsänderung anzuzeigen, insbesondere beim Wechsel des Aufenthaltsortes sich an die bisherigen Aufenthaltsorte oder den Landwehrbezirk ab- und im neuen Aufenthaltsorte zu derselben sofort wieder anzumelden. Niemand werden auch diejenigen Wehrpflichtigen betroffen, die als dauernd dienstunbrauchbar ausgemerzt worden waren, sich auf Grund des Gesetzes vom 4. September 1915 aber erneut haben melden müssen. Die nach nicht Gemerzten, sowie diejenigen, die bei den Kriegsmobilisierungen nicht als unangesehene, sondern zurückgestellt worden sind (Entlassungen, zeitliche Entlassungen, garnison- oder arbeitsverweigerungsunfähig), haben die Meldungen im Polizeiamtsbezirk, Dreppstraße Nr. 611, Zimmer 74, zu bewirken. Für diejenigen, die bei den Mobilisierungen ausgeschlossen worden sind (Entlassungen, Kriegsverweigerungsunfähigkeit, dauernd oder zeitlich garnisonverweigerungsunfähig oder arbeitsverweigerungsunfähig), ist das königliche Bezirkskommando, Dehauer Straße Nr. 69, die zuständige Meldestelle. Unterlassung der Meldung nach dem Militärgesetz ist strafbar. Halle, den 4. April 1917. Der Zivilkommissar der Ersatz-Kommission Halle (Stadtteil).

Warnung vor Taschendieben

Bei den Lebensmitteldauern und insbesondere an den Verkaufsstellen auf dem Wochenmarkt und in der Tafelstraße finden seit einiger Zeit größere Ansammlungen von Räubern statt. Solche Gelegenheiten haben Taschendiebstahl in zahlreichen Fällen zur Ausführung von Taschendiebstahl benützt. Den Dieben wird ihr Treiben meist noch besonders dadurch erleichtert, daß die Frauen vielfach in sorgloser Weise ihre Geldbörse in der offenen Markttafel, also für jedermann sichtbar, aber in der flachen Schürzenrinne verewahren. Um nicht das Opfer solcher Diebe zu werden, wird dringend zur sorgfältigen Aufbewahrung der Geldbörse gemahnt; auch empfindlich ist es sich, bei derartigen Andrang auf die umstehenden nächsten Personen zu stellen. Wird aber ein Dieb bei der Tat überführt, so ist seine Milde geboten, solche Personen müssen unbedingt der Polizei übergeben werden. Dr. Jul. Bachem.

Wer Geld besitzt

Und es nicht nicht, Das er des Krieges Rasse ist, Ist wert, daß er zur Hilfe ist, Und dorten Gut und Wasser schützt. Dr. Hugo Böttger, M. d. R.

Auch der winzigste Beitrag, der auf die neue Kriegsanleihe gesammelt wird, bringt uns dem Siege und dem Frieden näher. Dr. Heidegger, M. d. R.

Einem jenseits Chrentag

wenden die hallischen Musikfreunde am 11. April zu feiern willkommene Gelegenheit haben. ...

Am 20. September 1869 zu Greiz geboren, erfuhr Georg Wille auf dem Leipziger Konservatorium insbesondere durch Julius Klengel seine Ausbildung. ...

Militärische Personalangelegenheiten.
Zum Leutnant der Reserve Infanterie ist die Waiselwobebel ...

Auf die letzte Kriegsanleihe sind bei der Rüdtkönigin Sparzelle bis 4. April d. S. in 3260 Fokten 3 076 300 Mark ...

Bei der Sparzelle des Saalkreises wurden auf die letzte Kriegsanleihe bis zum 4. April 4 543 000 Mark in 1814 Fokten ...

Die Fahrgeldverordnungen der H. C. A. Stadthaus Halle betragen: vom 1. bis 31. März 1917: 130 070 200 Mk., vom 1. bis 31. März 1916: 94 825, 05 Mk., mehr 1917: 35 238, 25 Mk., vom 1. Januar 1917 bis 31. März 1917: 361 000, 00 Mk.

Die königliche Eisenbahnverwaltung in Merseburg, welche die Eisenbahn zum Bau der Eisenbahnstraße von Merseburg nach ...

Die Direktor der Stadtmision mit Gejang und Musikvorträgen und einer Ansprache von Herrn Rector Winterberg über ...

Spargenossenschaft. Freitag abend 8 1/2 Uhr, Sonnabend vormittags 8 1/2 Gottesdienst und Predigt. Sonnabend abend 7 1/2 Uhr, Sonntag vormittags 8 1/2 Gottesdienst und Predigt.

Neues vom Tage. Durch ein Rollenunfall wurde in der Tourstraße eine Gasalarne umgestoßen. ...

Zotelfahren. Ein dreiwädriger Anker wurde in der Rastfurtstraße von einem beladenen Wagen überfahren und so fort ...

Todesprung aus dem Fenster. Aus dem 2. Stockwerk eines Grundstücks am Weidenplan stürzte sich ein dort wohnhafter, 40 Jahre alter Mann auf den Hof hinab und war sofort tot. ...

Strol und Weidwisch. In der vergangen Nacht wurden aus einem in der Dessauer Straße befindlichen ...

Berene und Versammlungen.

Freiheitsfeier. Wie aus der Anzeige der heutigen Zeitung zu ersehen ist, hält der Verein seine diesjährige Hauptversammlung mit dem Jahresabschluss am Montag, den 16. d. M., abends 8 1/2 Uhr im Ratsstall ab.

Der Kammländische Verein für weibl. Angehörte (C. V.). ...

an Banken und Wirtschaften weiter verkauft. ...

Der Verein ehm. ...

Theater, Konzerte und Vorträge.

Im Stadttheater gelangt heute, Donnerstag, ...

Wie bei den Wahlen auf jede Stimme, so kommt es bei der Kriegsanleihe auf jede Mark an.

Wahlschlichter. Heute wird ...

Geht bei den Großen Oberbairischen Bauernkreisen ...

„Mit dem U-Boot gegen England“ lautet das Thema eines ...

Kirchliche Nachrichten.

Christliche Gemeinshaft (i. Gemeindehaus), ...

Strafkammer.

Wichtiges Pfand Speck gestohlen.

Das Ehepaar Engelhard aus Merseburg mußte sich wegen Einbruch und Hehlerei verantworten. ...

erklärt, daß die Angeklagte den Versuch gemacht habe, den Speck zu verkaufen, was der Verteidiger damit entkräftigt, daß die Frau die Ware haben wollte, weil man ja sehr ...

Schwere Mißhandlung.

Das Schöffengericht in Rinnern hatte eine Strafbefehl gegen die Ehefrau Berger wegen Mißhandlung an die Strafkammer ...

Diebstahl von Stroh und Getreidegarben.

Wohl es sich bei einer Verurteilung gegen die Ehefrau Pfefferkorn herausstellte, daß es sich um einen Rückfalldiebstahl handelte, ...

Provinzial-Nachrichten.

Aus der Gemeinderichtung.

4. Diewitz, 5. April. Die letzte Sitzung der Gemeinderichtung wurde vom Vorsitzenden mit einer Rede von ...

Die Beschleunigung der verabschiedeten freigewirtschaftlichen Maßnahmen fand der Vorsitzende Gelegenheit, in längerer Ausführung den Ernst der Zeit und insbesondere die sich in den kommenden Monaten ...

Hellenstedt, 5. April. (Ein Grobverur) hat im naben Refektorium 5 Bauernschöste eingekauft. Der Schaden ist beträchtlich.

Sonntag, 5. April. (Der Kreisrat) genehmigte die Aufnahme eines weiteren Darlehens von 1 200 000 Mk. ...

Bermischtes.

Wärenstisch für Berlin. Nachdem die Dresdener sich dieser Tage an ...

Diebstahl in Berlin. Der Humantist ...

Eisenbahnunglück bei Hamm. Zwischen Kamen und Hamm ...